



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Potenziale nutzen – mehr Fachkräfte durch weniger Arbeitsmarkthemmnisse

*Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Stand

24. April 2015

Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmwi.de

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Inhalt

1. Anlass des Gutachtens	3
2. Verzerrungen und Rigiditäten am Arbeitsmarkt	6
2.1. Verzerrungen im Arbeitsangebot Älterer reduzieren	6
2.2. Verzerrungen im Arbeitsangebot von Frauen reduzieren	9
2.3. Rigiditäten im Lohnbildungsprozess bei öffentlichen Arbeitgebern abbauen	11
3. Zusammenfassung	13
Bibliographie	14
Mitgliederverzeichnis	16
Anhang	19

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat sich in mehreren Sitzungen, zuletzt am 24. April 2015, mit dem Thema

Potenziale nutzen – mehr Fachkräfte durch weniger Arbeitsmarkthemmnisse

befasst und ist dabei zu der nachfolgenden Stellungnahme gelangt:

1. Anlass des Gutachtens

Eine dynamische Wirtschaft benötigt qualifizierte Arbeitskräfte. Die öffentliche Diskussion beklagt einen Mangel an Fachkräften. Wie knapp Fachkräfte sind, hängt vor allem davon ab, wie viele gut ausgebildete Personen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Das vorhandene Potenzial in Deutschland wird zu wenig ausgeschöpft. Dieses Gutachten zeigt institutionelle Hemmnisse auf, die das Angebot an Fachkräften unnötig verringern.

Die öffentliche Diskussion konzentriert sich dabei typischerweise auf einzelne Berufsfelder (z. B. Ingenieure und Pflegekräfte). Das Problem, dass gut ausgebildete Arbeitskräfte knapp sind oder in absehbarer Zeit knapp werden, betrifft jedoch einen weit größeren Teil des Arbeitsmarktes. Nach einer in der Arbeitsmarktstatistik gebräuchlichen Definition werden alle Erwerbspersonen mit mindestens abgeschlossener Berufsausbildung – also ca. 80 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland – als Fachkräfte bezeichnet.¹ In dieser Gruppe gibt es zahlreiche Berufe, bei denen schon heute nach amtlicher Darstellung ein Engpass existiert:

Evidenz zur Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Fachkräften wird durch die Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Engpassanalyse des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW) bereitgestellt. Die BA knüpft die berufsgruppenspezifische Messung von Fachkräfteengpässen an beobachtete abgeschlossene Vakanzzeiten, d. h. die Dauer zwischen dem gewünschten Stellenbesetzungstermin gemeldeter offener Stellen und dem Abgang aus dem Bestand der Bundesagentur für Arbeit.² Das IW richtet sich nach der so genannten Engpassrelation, d. h. dem Verhältnis der Anzahl von Arbeitslosen zu gemeldeten offenen Stellen pro Berufsgattung; dabei werden nur Berufsgattungen mit mindestens 100 Arbeitslosen in

Deutschland betrachtet, was z. B. im Dezember 2012 auf 49 Prozent aller Berufsgattungen (außer Helferberufe) zutraf.³ Übertrifft die Nachfrage kurzfristig das Angebot in einem Beruf, spricht man von einem Engpass. Hält diese Situation länger an, spricht man von Sockelengpassberufen (vgl. BMWi 2014a).

Das BMWi (2014a) führt für August 2013 106 Berufsgattungen als Sockelengpassberufe auf. Davon waren 60 Berufsgattungen kontinuierlich seit September 2011 jeden Monat in dieser Kategorie. Die Sockelengpässe entstehen insbesondere in den Berufsfeldern „Gesundheit, Soziales und Bildung“, „Bau und Gebäudetechnik“ sowie „Mechatronik, Energie und Elektro“. Knapp die Hälfte aller Sockelengpassberufe finden sich im MINT-Bereich, also in Berufen in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. BA (2014) weist Berufsgruppen nach Vakanzzeiten zum November 2014 aus. Demnach liegen im November 2014 die höchsten abgeschlossenen Vakanzzeiten für folgende Berufsgruppen vor: Fahrzeugführung im Eisenbahnverkehr, Human- und Zahnmedizin, Überwachung und Steuerung Verkehrsbetrieb, Softwareentwicklung und Programmierung, Altenpflege (BA 2014, S. 17). Die Berufsgruppen variieren in ihrer Größe. So gab es im November 2014 bundesweit 525 offene Stellen für Fahrzeugführer im Eisenbahnverkehr, aber 9176 freie Arbeitsstellen im Bereich der Altenpflege. BA (2014) fasst Berufe in Berufssegmenten zusammen, deren Betroffenheit von Vakanzzeiten die Befunde von BMWi (2014a) bestätigen.⁴

Die Problematik der Fachkräftesicherung wird verschärft durch die prognostizierte zukünftige Entwicklung des Erwerbspersonenpotenzials in Deutschland. Neuere Vorausberechnungen ergeben einen Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (20 bis 64) von 2013 bis 2040 um

- 1 Die aktuell gültige Klassifikation der Berufe (KldB2010) unterscheidet vier Anforderungsniveaus: Helfer, Fachkräfte, Spezialisten und Experten. Nur Personen ohne formalen Berufsabschluss oder mit nur einjähriger (geregelter) Berufsausbildung erreichen nicht das Anforderungsniveau von Fachkräften und werden als Helfer klassifiziert (siehe BMWi 2013). Im Dezember 2013 waren in Deutschland von 29,9 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 23,9 Millionen (79,9 Prozent) Fachkräfte, Spezialisten oder Experten. 4,1 Millionen Beschäftigte (13,7 Prozent) waren in Helferberufen beschäftigt, 1,6 Millionen waren in Ausbildung, 0,36 Millionen waren keiner Berufsgattung zugeordnet und z. B. in Werkstätten für Behinderte tätig (IW 2014).
- 2 Die Vakanzzeit signalisiert, dass eine Beschäftigungsmöglichkeit nicht genutzt wird und damit Wertschöpfung bzw. Einkommen und staatliche Einnahmen verloren gehen. Diese Messung des Fachkräfteengpasses wird für ihre relative Betrachtungsweise kritisiert, die auch bei günstiger Arbeitsmarktlage Engpässe benennt und bei ungünstiger Arbeitsmarktlage nur die am schwersten betroffenen Berufsgruppen ausweist (vgl. Hartmann und Reimer 2011).
- 3 In der aktuellen Klassifizierung der Berufe nach KldB2010 werden die ca. 24.000 Berufe selbst nicht mehr aufgeführt. Auf unterster Beschreibungsebene werden 1.286 Berufsgattungen unterschieden, die in 700 Berufsuntergruppen, 144 Berufsgruppen, 37 Berufshauptgruppen und 10 Berufsbereiche unterteilt sind; zusätzlich werden 18 Berufsfelder beschrieben, die sich aus den 10 Berufsbereichen sowie einer Aufschlüsselung des Berufsbereiches „Rohstoffgewinnung, Produktion und Fertigung“ ergeben (vgl. BMWi 2013).
- 4 Die Berufssegmente mit den höchsten abgeschlossenen Vakanzzeiten sind Sicherheitsberufe, fertigungstechnische Berufe, IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe, sowie medizinische und nicht-medizinische Gesundheitsberufe (BA 2014).

11 bis 15 Prozent und einen Anstieg der Bevölkerung im Rentenalter (ab 65) für den gleichen Zeitraum um 38 bis 45 Prozent. Daraus ergibt sich ein Anstieg des Altenquotienten von 2013 bis 2040 um bis zu zwei Dritteln, d. h. statt 34 Personen im Rentenalter pro 100 Personen im erwerbsfähigen Alter im Jahr 2013 ist 2040 mit ca. 54 Personen zu rechnen; unterstellt ist hier eine mittlere jährliche Zuwanderung von 300.000 Personen. Auch eine höhere Zuwanderung wird diese Entwicklung nur unwesentlich modifizieren: Bei einer mittleren jährlichen Netto-Zuwanderung von 400.000 Personen erreicht der Altenquotient 2040 den Wert 52.⁵

Aus ökonomischer Sicht sind bei der Bewertung von Arbeitsmarktungleichgewichten in Form von Engpässen folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Das Konzept des „Mangels“ muss immer in Relation zur Preisbildung in einem Markt gesehen werden. Wenn die Löhne sich flexibel anpassen können, würde in einer Situation, in der die Nachfrage nach spezifischen Fachkräften das Angebot übersteigt, das Marktgleichgewicht durch Lohnsteigerungen beseitigt werden. Insofern solche Lohnsteigerungen nicht erfolgen, liegt die Ursache eines „Mangels“ im Versagen des Preismechanismus; hierzu können Informationsprobleme, regionale und qualifikatorische Ungleichgewichte, staatliche Fehlanreize und regulatorische Einschränkungen der Marktpreisbildung beitragen.
- Wirtschaftspolitische Eingriffe und Maßnahmen zur Behebung von „Mangelsituationen“ können alternative Mechanismen und Selbstheilungskräfte des Marktes, wie bspw. technologischen Wandel oder Lohnanpassungen, beeinträchtigen oder unterbinden. Zusätzlich haben „fachkräftesichernde“ wirtschaftspolitische Eingriffe in den Marktmechanismus Verteilungswirkungen im Interessenausgleich zwischen Arbeitsanbietern und Arbeitsnachfragern.

- Insbesondere bei Arbeitsmärkten mit überwiegend öffentlichen Nachfragern können rigide Lohnsetzungsregime und implizite Lohnobergrenzen den Marktausgleich verhindern.

Aus diesen Überlegungen folgt, dass sich auf den Arbeitsmärkten, auf denen der Preismechanismus wirkt, eine Knappheitssituation in steigenden Löhnen ausdrückt. Diese wiederum würden dafür sorgen, dass mit der Zeit das Arbeitsangebot steigt. Das eigentliche Problem, mit dem die Gesellschaft konfrontiert ist, sind daher institutionelle Hemmnisse und Verzerrungen, die einer Erhöhung des Arbeitsangebotes durch Aktivierung des vorhandenen Erwerbspersonenpotenzials (oder Intensivierung der Erwerbstätigkeit) entgegenstehen.

Staatliche Interventionen, die Verzerrungen des Arbeitsangebots hervorrufen, können besonders in solchen Bereichen des Arbeitsmarktes wirken, in denen Erwerbspersonen flexibel auf Rahmenbedingungen reagieren. Das ist im Bereich der älteren und weiblichen Beschäftigten in besonderer Weise der Fall. Das Gutachten benennt staatliche Interventionen in den Arbeitsmarkt, die das Arbeitsangebot behindern und damit die Engpasssituation am Arbeitsmarkt verschärfen. Das Gutachten präsentiert die relevante Evidenz und entwickelt eine Reihe spezifischer Lösungsvorschläge, die zur Mobilisierung des Arbeitsangebotes beitragen sollen.

Zusätzlich sind für die Bewältigung von Beschränkungen im Arbeitsmarkt und zur Fachkräftesicherung zahlreiche weitere Regelungsbereiche relevant. Diese werden im vorliegenden Gutachten nicht angesprochen. Von hoher Bedeutung ist etwa eine Förderung von qualifizierter Zuwanderung, verbunden mit einer Anpassung des Ausländerrechts.⁶ Ebenso könnten durch gezielte Verbesserungen in der Aus- und Weiterbildung die Potenziale der Erwerbsbevölkerung besser genutzt werden.

5 Der Altenquotient setzt die Bevölkerungszahl im Rentenalter ins Verhältnis zur Bevölkerungszahl im erwerbsfähigen Alter (siehe Bomsdorf und Winkelhausen 2014, Tab. 6). Bomsdorf und Winkelhausen (2014) berechnen die Altenquotienten auch für eine sich im Zeitverlauf ändernde obere Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren, was ein ähnliches Bild ergibt.

6 Für Hinweise zu Verbesserungsmöglichkeiten in diesem Feld siehe BMWi (2014b).

Verstärkte Aufmerksamkeit verdient die Effektivität des deutschen Berufsausbildungssystems. Obwohl Unternehmen oft vergeblich Auszubildende suchen, nutzen auch in den bereits demographisch schwächer besetzten Geburtsjahrgängen derzeit jährlich mindestens 250.000 Ausbildungsplatzbewerber die Angebote des Übergangssystems, statt eine berufliche Ausbildung aufzunehmen.⁷ Letztlich entlässt das Berufsausbildungssystem mehr als ein Zehntel der jüngeren Geburtsjahrgänge ungelernt, d. h. ohne Ausbildungsabschluss, in den Arbeitsmarkt. Im Sinne einer evidenzbasierten Berufsbildungspolitik könnte eine systematische Evaluation der Einrichtungen des Übergangssystems einen Beitrag dazu leisten, dessen Effektivität zu erhöhen und die verwendeten Mittel effizienter einzusetzen (vgl. Beirat BMWi 2013). Der Beirat wird sich zu diesen Regelungsbereichen gegebenenfalls in einem weiteren Gutachten äußern.

Dieses Gutachten zeigt vor dem Hintergrund dieses für die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik zentralen Arbeitsmarktproblems der nächsten Dekaden das Spektrum politischer Handlungsmöglichkeiten auf. Der Beirat geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen wesentliche Beiträge zur Entschärfung der Fachkräfteproblematik leisten können:

- (1) Ein Abbau institutioneller Hürden der Erwerbsbeteiligung Älterer kann die Einsatzmöglichkeiten vorhandener Fachkräfte in dieser Bevölkerungsgruppe verbessern.
- (2) Das Arbeitsangebot gut ausgebildeter Frauen kann durch Anpassungen bei arbeitsmarkt- und familienpolitischen Regelungen ausgebaut werden.
- (3) Eine verbesserte Versorgung mit Fachkräften wird erleichtert, wenn öffentliche Arbeitgeber in der Entlohnung ihrer Beschäftigten flexibler auf Engpasssituationen reagieren können.

⁷ Das deutsche Berufsausbildungssystem unterscheidet drei Säulen. Neben der (a) betrieblichen (dualen) Berufsausbildung gibt es (b) vollschulische Berufsausbildungen (Schulberufssystem). Für Personen, die in diesen Programmen keine Aufnahme finden, besteht (c) ein differenziertes Übergangssystem mit Einrichtungen wie Berufgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr, oder Berufseinstiegsjahr, die Teilnehmer für eine reguläre Ausbildung in den ersten beiden Säulen vorbereiten und qualifizieren sollen.

2. Verzerrungen und Rigiditäten am Arbeitsmarkt

2.1 Verzerrungen im Arbeitsangebot Älterer reduzieren

Insbesondere ältere, erfahrene Beschäftigte sind in der Lage, schnell wirksame Beiträge zur Reduktion von Fachkräftengpässen zu leisten. Im Jahr 2013 wechselten ca. 227.000 Personen, die zum 31. Dezember des Vorjahrs in einer sozialversicherten Beschäftigung oder sonstigen Erwerbstätigkeit gemeldet waren, in die Altersrente und schieden damit aus dem Arbeitsmarkt aus (DRV 2014, S. 74).⁸ In Bezug auf die Aktivierung des Arbeitsangebots Älterer sind grundsätzlich zwei Mechanismen zu unterscheiden, nämlich der Beitrag, der durch einen längeren Verbleib im Arbeitsmarkt erreicht werden kann, und der Beitrag, der durch eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt aus der Verrentung erreicht werden kann. Der institutionelle Rahmen beeinflusst beide Aspekte, wobei quantitativ die Effekte eines allgemein längeren Verbleibs im Arbeitsmarkt diejenigen einer möglichen Rückkehr Einzelner überragen.

Insgesamt stehen der fortgesetzten Erwerbstätigkeit älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derzeit eine Reihe institutioneller Rahmenbedingungen hindernd entgegen, die dazu führen, dass mögliche Arbeitsangebote nicht realisiert werden. Im Folgenden werden diese Rahmenbedingungen für den Rentenzugang von Arbeitnehmern diskutiert. Für Beamtinnen und Beamte gelten vergleichbare Regelungen, auf die wir nicht weiter eingehen.

(a) Das Rentenpaket 2014 hat entgegen der früheren Politik, die auf eine verlängerte Erwerbstätigkeit und Stärkung der Teilhabeäquivalenz⁹ ausgerichtet war, für eine Teilgruppe von Versicherten eine besondere Subvention vorzeitiger Verrentung durch das Instrument der „abschlagsfreien Rente mit 63“ eingeführt (vgl. Börsch-Supan, Coppola und Rausch, 2014). Durch diese Maßnahme werden überwiegend überdurchschnittlich gut ausgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Arbeitsmarkt entzogen.

Der Beirat empfiehlt, Frühverrentungsanreize, wie sie mit der abschlagsfreien Rente mit 63 gesetzt wurden,

abzubauen, auf jeden Fall nicht weiter zu verstärken, um das Arbeitsangebot von Fachkräften zu bewahren.

(b) Empirische Studien belegen, dass sich individuelle Rentenzugangsentscheidungen neben ökonomischen Anreizmechanismen auch an sozialen Normen zum Verrentungsalter orientieren, also dem, was allgemein als üblich angesehen oder erwartet wird (vgl. van Erp et al. 2014, Hanel und Riphahn 2012). Insofern kann ein Abrücken von starren rentenrechtlichen Regelungen, die an das Erreichen von Altersjahren (oder die Akkumulation spezifischer Wartezeiten) geknüpft sind (bspw. „Rente mit 67“ oder „Rente nach 45 Beitragsjahren“), hin zu weniger normativen Regulierungen, flexible Rentenzugangsoptionen stärken und somit über zwei Mechanismen zusätzliches Arbeitsangebot generieren. Zum einen kann individuell und gesellschaftlich ineffiziente und unerwünschte vorzeitige Verrentung vermieden werden, die bislang wegen der Orientierung an sozialen Normen entstand. Zum anderen verfügt die Sozialpolitik mit den Zu- und Abschlägen bei vorzeitigem oder verzögertem Rentenzugang über ein Steuerungsinstrument, mit dem das Interesse älterer Beschäftigter an Flexibilität und das Erfordernis der Budgetneutralität in Einklang gebracht werden können. Flexibilität in der Regulierung des Rentenzugangs erlaubt, Erwerbspotenziale erwerbswilliger älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stärker zu nutzen, als das in einem System mit fixen Alters- und Beitragsjahresgrenzen der Fall ist.

Hierbei muss gewährleistet sein, dass die erwartete Rentenbezugsdauer versicherungsmathematisch korrekt über Zu- und Abschläge in der Rentenhöhe berücksichtigt ist. Die derzeit verwendeten Abschläge von 3,6 Prozent pro Jahr des Rentenvorbezugs und Zuschläge von sechs Prozent pro Jahr des verzögerten Renteneintritts sind versicherungsmathematisch nicht haltbar. Werding (2007) legt Berechnungen vor, die von ca. 6,3 Prozent Abschlag pro Jahr des Vorbezugs und ca. acht Prozent Zuschlag pro Jahr des verzögerten Bezugs ausgehen. Breyer und Hupfeld (2010) unterstützen diese Resultate und legen dar, dass vergleichbare Abschläge in mehreren OECD-Ländern bereits bei über sechs Prozent pro Jahr liegen.¹⁰

⁸ Insgesamt wechselten im Jahr 2013 648.259 versicherte Personen in die Altersrente.

⁹ Unter Teilhabeäquivalenz orientiert sich der Rentenanspruch an den individuellen Rentenversicherungsbeiträgen.

¹⁰ Grundsätzlich sind versicherungsmathematisch korrekte Zu- bzw. Abschläge altersabhängig und steigen proportional mit der Mortalitätsrate. Ist der Zeitraum, in dem ein Renteneintritt stattfinden kann, sehr lang, reicht je ein einziger Wert für den Zu- bzw. den Abschlag nicht aus, um die versicherungsmathematische Korrektheit zu gewährleisten.

Solange die Rentenhöhe mit der individuellen Beitragssumme versicherungsmathematisch korrekt variiert, sind Restriktionen in Hinblick auf Altersgrenzen oder die Mindestanzahl von Versicherungsjahren grundsätzlich verzichtbar. Als Basis für die Berechnung von Zu- und Abschlägen für späten und frühen Renteneintritt wäre es ausreichend, ein Alter zu definieren, bei dem die volle Rente ausbezahlt wird. Treten Arbeitnehmer vor diesem ‚Vollrentenalter‘ (z. B. 67) in Rente, wird die monatliche Rente um den Abschlag gekürzt; treten sie erst danach in Rente, wird sie um den Zuschlag erhöht. Wenn diese Zu- und Abschläge auf die Rentenhöhe versicherungsmathematisch korrekt berechnet sind, könnte damit ein individuell wie gesellschaftlich suboptimaler Rentenzugang wegen Erreichens des ‚Normalalters‘ vermieden werden.¹¹ Es ist darüber hinaus sinnvoll, das ‚Vollrentenalter‘ dynamisch auszugestalten und an die Entwicklung der mittleren Lebenserwartung zu knüpfen (vgl. Börsch-Supan 2007). Durch regelgebundene periodische Überprüfungen der Angemessenheit des ‚Vollrentenalters‘ können diskretionäre und politisch unattraktive Anpassungen erleichtert werden, die notwendig werden, wenn es zu weiteren Verschiebungen in der Lebenserwartung kommt.

Zusätzlich zur Festlegung des ‚Vollrentenalters‘ muss ein frühestes Einstiegsalter für den Rentenzugang fixiert werden, um eine Aushöhlung der Versicherungspflicht zu vermeiden. Gäbe es kein Mindestalter, könnten Menschen gleich bei Berufseintritt eine Nullrente beantragen und sich damit der Versicherungspflicht entziehen. Die Neuregelung zum Rentenzugang ist mit den Regelungen von Ansprüchen gegen die Grundsicherung im Alter abzustimmen. Das früheste Einstiegsalter kann mit dem ‚Vollrentenalter‘ dynamisch angepasst werden.

Der Beirat empfiehlt, rentenrechtliche Regelungen abzuschaffen, die entweder an Altersjahre oder die Akkumulation spezifischer Wartezeiten geknüpft sind (z. B.

Renten mit 63 oder nach 35 Beitragsjahren). Er empfiehlt eine Anpassung der rentenrechtlichen Zu- und Abschlagsfaktoren an versicherungsmathematisch korrekte Werte und die Einführung eines an ein dynamisiertes ‚Vollrentenalter‘ gebundenen möglichst großen Rentenzugangsfensters.

- (c) Soziale Normen werden nicht nur rentenrechtlich erzeugt. Auch altersorientierte Klauseln zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen in Arbeitsverträgen, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen können vorzeitige Rentenzugänge und Austritte aus dem Erwerbsleben auslösen, die individuell wie gesamtgesellschaftlich ineffizient sind.¹²

Der Beirat empfiehlt, dass die Bundesregierung im Benehmen mit den Tarifvertragsparteien auf eine zeitliche Entfristung und Flexibilisierung der laufenden Arbeitsverträge hinwirkt, damit die soziale Norm eines ‚Regelrentenalters‘ zugunsten individualisierter Lösungen geschwächt wird. Ein in diesem Sinne flexibilisierter Austritt aus dem Erwerbsleben muss allerdings die Schutzinteressen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern berücksichtigen. Ohne die Altersbefristung von Arbeitsverträgen verlieren beispielsweise Arbeitgeber die Möglichkeit, Arbeitsverhältnisse mit starkem Kündigungsschutz auslaufen zu lassen. Ersatzregelungen müssen das Diskriminierungsverbot nach dem Alter beachten. Möglicherweise kann die Gültigkeit von Kündigungsschutznormen individualvertraglich geregelt oder an das Unterschreiten eines ‚Vollrentenalters‘ geknüpft werden.¹³ Das ‚Vollrentenalter‘ wäre definiert durch den Anspruch auf zu- und abschlagsfreie Rente und würde als Bezugsgröße für rentenrechtliche Zu- und Abschläge dienen, die je nach Alter bei Austritt aus dem Erwerbsleben anfallen. Darüber hinaus kann der Wechsel von einer Mindesteinkommenssicherung über Arbeitslosengeld II zur erwerbstätigkeitsunabhängigen Grundsicherung an das Erreichen des ‚Vollrentenalters‘ geknüpft werden.

11 In Norwegen ist der Rentenzugang flexibel zwischen Alter 62 und 75 möglich, wobei der Rentenzahlbetrag versicherungsmathematisch korrekt angepasst wird. Ab Alter 62 ist es möglich, Erwerbstätigkeit und Rentenbezug flexibel zu kombinieren sofern ein Mindesteinkommen gesichert ist. In Schweden ist der Rentenzugang flexibel ab Alter 61 und ohne obere Altersbegrenzung möglich. Die Rentenzahlbeträge werden versicherungsmathematisch korrekt in Abhängigkeit von Rentenzugangsalter und der allgemeinen Lebenserwartung angepasst. Ein Grundsicherungsanspruch besteht erst ab Alter 65 (siehe OECD 2013).

12 Hier verdienen insbesondere tarifvertragliche Vereinbarungen zur Altersteilzeit Beachtung, die den Erfordernissen der Fachkräftesicherung entgegenlaufen.

13 Vorschläge für individualvertragliche Regelungen werden in SVR (2005, Textziffer 316) diskutiert. Die Autoren erörtern, dass der individuelle Verzicht auf den Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen durch vorab vereinbarte Abfindungszahlungen des Arbeitgebers oder durch dauerhaft erhöhte Entlohnung für Arbeitnehmer attraktiv gestaltet werden kann.

Mit der Anpassung des §41 SGB VI im Juli 2014 hat die Bundesregierung die befristete Verlängerung von Arbeitsverträgen aus der Erwerbstätigkeit heraus erleichtert. Der Beirat sieht hierin einen wichtigen Schritt zur Flexibilisierung und Individualisierung des Austritts aus der Erwerbstätigkeit. Gleichzeitig besteht noch Regelungsbedarf bezüglich der Möglichkeit von Arbeitgeberwechseln oder von sachgrundlos befristeten Wiedereintritten in die Erwerbstätigkeit. Im Sinne der Fachkräftesicherung sollten hier flexible Lösungen gefunden werden.

- (d) Derzeit sind die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorgezogenen Vollrenten auf maximal 450 Euro pro Monat begrenzt. Auch bei den ab Alter 63 verfügbaren Teilrenten, über die Versicherte vorzeitig ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel ihrer Altersrenten beziehen können, sind die Hinzuverdienstmöglichkeiten begrenzt.¹⁴

Der Beirat empfiehlt, die Obergrenzen für den Hinzuverdienst aufzugeben und gleichzeitig die ausgezahlten Renten versicherungsmathematisch korrekt zu bestimmen. Die Bestimmung und Umsetzung der korrekten Zu- und Abschläge bei verzögertem und vorzeitigem Rentenbezug ist von zentraler Bedeutung für die Budgetneutralität und Anreizwirkung der Flexibilisierung des Rentenzugangs. Wenn die Abschläge bei vorzeitigem Rentenzugang zu niedrig bemessen sind, erfolgt nicht nur eine Umverteilung auf Kosten der Beitragszahler, sondern – für die Fachkräftesicherung gravierender – ein im Regelfall unumkehrbarer (Teil-) Austritt von Erwerbspersonen aus dem Arbeitsmarkt.

- (e) Derzeit müssen Arbeitgeber für Beschäftigte nach deren Erreichen der Regelaltersgrenze einen hälftigen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung leisten, der jedoch wie eine Steuer wirkt, da ab Erreichen der Regelaltersgrenze kein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung mehr besteht. Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit werden die betreffenden Arbeitnehmer von der Arbeitslosenversicherung auf die Rentenversicherung verwiesen.

Der Beirat empfiehlt, diesen Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer, die von Lohnersatzleistungen der Arbeitslosenversicherung

aufgrund ihres Alters ausgeschlossen sind, abzuschaffen. Dies betrifft sowohl Personen, deren Arbeitsverhältnis nach Erreichen der Altersgrenze (befristet) verlängert wird, als auch Personen, die aus dem Rentenbezug in die Erwerbstätigkeit zurückkehren. Damit würde ein Hemmnis für die Beschäftigung von Arbeitnehmern jenseits der Regelaltersgrenze beseitigt und die Fachkräftesicherung unterstützt.

Bei flexibilisiertem Rentenzugang bedarf es einer Festlegung des Höchstalters, bis zu dem ein Anspruch auf Unterstützung durch die Arbeitslosenversicherung vorliegt, um strategisches Verhalten der Versicherten in Bezug auf die Wahl des zuständigen Sozialversicherungszweigs (Arbeitslosen- oder Rentenversicherung) zu vermeiden. Es bietet sich an, dieses an das oben erläuterte ‚Vollrententalter‘ zu binden.

- (f) Des Weiteren besteht derzeit eine Rentenversicherungspflicht für Beschäftigte, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze noch keine Rente beziehen. Auch diese Regelung reduziert nach Auffassung von Kritikern den Anreiz zur Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer, und ihre Abschaffung wird in der öffentlichen Diskussion gefordert.

Der Beirat empfiehlt demgegenüber, Arbeitnehmer oberhalb der Regelaltersgrenze nicht vom Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung zu befreien, solange sie noch keine Rente beziehen, da der individuelle Nachteil der Beitragszahlung „systemimmanent“ durch eine äquivalente Steigerung der Rentenansprüche ausgeglichen werden kann.

Im Fall von Beschäftigten, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze bereits eine Rente beziehen, sind Arbeitgeber, aber nicht Arbeitnehmer, rentenversicherungspflichtig.

Der Beirat empfiehlt für diese Fälle, analog zur Empfehlung in Bezug auf die Arbeitslosenversicherungspflicht, Arbeitgeber vom Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung zu befreien, da diese Beiträge nicht mit einer Gegenleistung einhergehen.

14 In Westdeutschland können individuell ca. 80 / 60 / 40 Prozent des in den letzten 3 Kalenderjahren vor Beginn des Teilrentenbezugs versicherten Arbeitsentgelts bei Bezug von einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln Teilrenten hinzuverdiene werden (siehe BMAS (2013) S. 369-370).

2.2 Verzerrungen im Arbeitsangebot von Frauen reduzieren

Über die Zeit hat das mittlere Qualifikationsniveau von Frauen in Deutschland wie in vielen anderen Industrieländern dasjenige von Männern eingeholt und für die jüngeren Geburtsjahrgänge überholt (Riphahn und Schwientek 2014). Zahlreiche arbeitsmarkt- und familienpolitische Regelungsbereiche sind jedoch nach wie vor auf das „male breadwinner“-Modell ausgerichtet, was die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt behindert.

Die Erwerbstätigenquoten für Personen im Alter von 15 bis 65 lagen 2012 für Männer bei 77,4 und für Frauen bei 67,8 Prozent (STBA 2014). Unter den abhängig erwerbstätigen Männern arbeiteten 84 Prozent Vollzeit, d. h. 36 Stunden und mehr; bei den Frauen lag dieser Anteil bei 48 Prozent (STBA 2013). Frauen beteiligen sich somit sowohl überhaupt („extensiv“) als auch stundenmäßig („intensiv“) weniger als Männer am Arbeitsmarkt. Würde die Erwerbstätigenquote der Frauen diejenige der Männer erreichen, ergäbe dies (im Jahr 2012) einen Anstieg der Erwerbspersonenzahl um 2,57 Millionen Personen. In Befragungen geben viele erwerbstätige Frauen Arbeitszeitwünsche an, die ihre tatsächliche Arbeitszeit überschreiten: Wanger (2011) berichtet auf Basis der Daten des Sozioökonomischen Panels von 2009, dass teilzeitbeschäftigte Frauen im Mittel gerne vier und geringfügig beschäftigte Frauen im Mittel gerne neun Stunden pro Woche mehr arbeiten würden. Knapp die Hälfte dieses unrealisierten Potenzials betrifft Frauen mit Berufsausbildung und mit darüber hinaus gehenden Qualifikationen. Im Folgenden diskutieren wir institutionelle Rahmenbedingungen des deutschen Arbeitsmarktes, die die qualifikationsadäquate und gewünschte Beschäftigung von Frauen behindern.¹⁵

(a) In Deutschland ist Mutterschaft im Regelfall mit einer längeren Unterbrechung der Erwerbskarriere von Frauen verbunden. Dies geht auch auf das Instrument

des „Erziehungsurlaubs“ (heute: Erziehungszeit) zurück, das Elternteilen, die die Erwerbstätigkeit nach einer Geburt unterbrechen, den Erhalt des Arbeitsplatzes beim vorherigen Arbeitgeber für einen gewissen Zeitraum zusichern. Im Ergebnis hat das Instrument der Erziehungszeit die Rückkehr von Müttern in die Erwerbstätigkeit hinausgeschoben; jede Verlängerung der Dauer der Erziehungszeit führte zu verlängerten Erwerbsunterbrechungen (Schönberg und Ludsteck 2014).¹⁶ Seitdem 2006 Elterngeldansprüche mit maximal zwölf Monaten Bezugsdauer für ein Elternteil eingeführt wurden, haben sich soziale Normen bezüglich der Erwerbsbeteiligung von Müttern hin zu Arbeitsmarktunterbrechungen von zwölf Monaten geändert (vgl. Kluge und Schmitz 2014). Jedoch auch nach dieser Anpassung, die die Erwerbsorientierung von Frauen ab dem ersten Lebensjahr der Kinder deutlich gesteigert hat (vgl. Bergemann und Riphahn 2011), ist die Erwerbsbeteiligung von Müttern in Deutschland durch Restriktionen beim Betreuungsangebot beschränkt. Dies betrifft Kinder unter drei Jahren, Kinder im Kindergartenalter und auch Kinder im Grundschulalter, die nicht mehr im Fokus der öffentlichen Diskussion stehen. Im Jahr 2014 betrug die Betreuungsquote für unter Dreijährige in Kindertagesbetreuung, gemessen an allen Kindern dieser Altersgruppe, bundesweit im Mittel 32,3 Prozent. Auch wenn hier inzwischen ein Rechtsanspruch auf (kostenpflichtige) Betreuung besteht, kommt es faktisch immer wieder zu Rationierungen in der Versorgung mit Betreuungsangeboten.¹⁷ Erhebungen zu den Gründen für Erwerbsunterbrechungen von Müttern und zur fehlenden Vertretung von Frauen in Führungspositionen finden regelmäßig, dass das Kinderbetreuungsangebot der Schlüssel zur Realisation der Erwerbspotenziale auch von hoch ausgebildeten Frauen ist (siehe z. B. Hachmeister 2012).

Der Beirat empfiehlt, im Rahmen der Fachkräftesicherung Maßnahmen zur Ausweitung von Betreuungsangeboten für Kinder bis zum Übergang in die Sekundarschule zu unterstützen.

15 Zahlreiche Studien belegen, dass weibliche Erwerbsbeteiligung positiv mit Fertilität korreliert ist, so dass Sorgen bezüglich eines diesbezüglichen Zielkonflikts unerheblich sind (vgl. Fuchs 2013, Feyrer et al. 2008 für internationale Vergleiche).

16 Seit 1986 wird ein Erziehungsurlaub von 10 Monaten gewährt, während dessen das Beschäftigungsverhältnis erhalten bleibt. Er wurde 1988 auf zwölf Monate, 1989 auf 15, 1990 auf 18 und 1992 auf 36 Monate verlängert (siehe Schönberg und Ludsteck 2014).

17 Im vierten Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes stellen die Autoren den Unterschied zwischen Angebot von und Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen dar (BMFSFJ (2014) S. 2): „Im März 2012 – neuere bundesweite Zahlen liegen dem Statistischen Bundesamt nicht vor – besuchten bundesweit über 558.000 Kinder im Alter von unter 3 Jahren eine Kindertageseinrichtung oder wurden von einer Tagespflegeperson betreut. Das entsprach einer bundesweit durchschnittlichen Betreuungsquote von 27,6 Prozent. Demgegenüber möchten bundesweit durchschnittlich 39,4 Prozent der Eltern einen Betreuungsplatz für ihr Kind im Alter von unter 3 Jahren in Anspruch nehmen.“

(b) Das deutsche Einkommensteuerrecht besteuert Ehepaare auf Basis des gemeinsam erwirtschafteten Einkommens.¹⁸ Das Ehegattensplitting, bei dem das gemeinsame Einkommen zunächst rechnerisch halbiert und auf dieser Basis besteuert wird, führt zu niedrigeren Grenzsteuersätzen für den „Erstverdiener“ und höheren Grenzsteuersätzen für den „Zweitverdiener“ im Haushalt, typischerweise die Ehefrau, im Vergleich zu einer Situation mit individueller Besteuerung. Vielfach wird argumentiert, dass diese Form der Besteuerung die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme von Müttern reduziert (Prognos 2014, S. 380; Eichhorst et al. 2012, S. 9/10).

Modifikationen des Ehegattensplittings könnten zu einem Anstieg des Arbeitsangebots von Zweitverdienern führen. Unter Annahme konstanter Steuersätze würden sie Haushalte ggf. stärker belasten und wären nicht unbedingt konform mit dem Grundgesetz, das in Artikel 6 den besonderen Schutz von Ehe und Familie verlangt.¹⁹

Jedoch können auch Veränderungen in der Umsetzung der Ehegattenbesteuerung günstige verhaltenssteuernde Wirkungen haben.²⁰ Insbesondere wird argumentiert, dass der hohe Steuerabzug in Steuerklasse V die Erwerbsmotivation von Zweitverdienern untergräbt. Ein Verzicht auf die Steuerklassenkombination III / V zugunsten einer Steuerklassenkombination „IV / IV mit Faktorverfahren“ könnte ohne fiskalische Einbußen und ohne Benachteiligung für die Ehepaarhaushalte Erwerbsanreize für Zweitverdiener generieren.

Steuerklasse und Faktorverfahren beeinflussen die Verteilungen der Steuerlast auf die Partner und den Zeitpunkt der Steuerzahlung. Die Besteuerung nach Steuerklasse IV / IV unterstellt individuelle Besteuerung mit einer späteren Rückerstattung des Splittingvorteils. Die Besteuerung nach Steuerklasse IV / IV mit Faktorverfahren, die heute schon wählbar ist (§ 39f EStG), reduziert die laufende Steuerzahlung um den Faktor, der bei Anwendung des Splittingvorteils am Ende zurückerstattet würde.

Die konsequente Umstellung hin zu einer Besteuerung nach Steuerklasse IV / IV mit Faktorverfahren ist auch vor dem Hintergrund bedeutsam, dass Transferzahlungen wie das Elterngeld vom letzten Nettoeinkommen der Bezieher abhängen; insofern erhalten Personen mit gleichem Bruttoeinkommen mehr Elterngeld, wenn sie vor einer Geburt nach Steuerklasse III statt nach Steuerklasse V besteuert wurden. Eine gleichmäßigere Besteuerung der Einkommen in einer Ehe wäre auch vor diesem Hintergrund leistungsgerecht und systemkonform.

Der Beirat empfiehlt daher, die Steuerklassenwahlmöglichkeit III / V abzuschaffen. Dadurch verbleibt den Paaren die Wahl zwischen Steuerklasse IV / IV mit und ohne Faktorverfahren.

(c) Da Beschäftigte in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträgen befreit sind, ist diese Form der Beschäftigung besonders für Verheiratete mit hoher Grenzsteuerbelastung interessant. RWI (2012) legen dar, dass im Jahr 2011 zwei Drittel der ausschließlich geringfügig Beschäftigten Frauen waren (Männer nutzen diese Beschäftigungsform eher im Nebenerwerb). Die Autoren weisen auf die sehr niedrige Übergangsrate von ausschließlich geringfügig beschäftigten Frauen in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hin (siehe auch Eichhorst et al. 2012, BMFSFJ, 2012). Die niedrigen Übergangsraten sind angesichts der hohen steuerlichen Belastung, die an der Verdienstgrenze der Mini-Jobs einsetzt, wenig überraschend. Die hohe Grenzbelastung an der Verdienstgrenze trägt dazu bei, dass es für ausschließlich geringfügig Beschäftigte unattraktiv ist, ihr Arbeitsangebot über die Verdienstschwelle von 450 Euro hinaus auszuweiten. Obwohl seit 2003 die Sozialversicherungsabgaben im Midijob-Bereich (d. h. für Einkommen zwischen 450 und 850 Euro pro Monat) gleitend ansteigen, bleibt der steuerinduzierte Belastungssprung an der 450 Euro Grenze besonders für Zweitverdiener in Ehen erheblich: Der SVR (2013) erläutert, dass das Nettoeinkommen eines Zweit-

18 In anderen europäischen Ländern ist man zu individueller Einkommensbesteuerung übergegangen (z. B. Niederlande, Dänemark) oder bevorzugt Paare mit gesplitteter Erwerbstätigkeit (z. B. Finnland).

19 Für eine Diskussion verschiedener Reformvorschläge der Haushaltsbesteuerung siehe SVR (2013).

20 Seit dem von der Verhaltensökonomie inspirierten Beitrag „Nudge – Wie man kluge Entscheidungen anstößt“ von Thaler und Sunstein (2009) wird in diesem Zusammenhang der Begriff des Nudging verwendet.

verdieners im Bereich von 450 bis 760 Euro brutto pro Monat das Nettoeinkommen eines 450 Euro Jobs nicht überschreitet. Bei einer Verdreifachung der Arbeitsstunden erhöht sich in dieser Situation das Nettoeinkommen lediglich von 450 auf 790 Euro.²¹

Eichhorst et al. (2012) betrachten die Arbeitsmarktwirkung der Kombination von Ehegattensplitting und geringfügiger Beschäftigung und stellen fest, dass hier Komplementaritäten bestehen: Die negativen Beschäftigungseffekte beider Institutionen gemeinsam sind größer als die Summe der Einzeleffekte. „Der größte Beschäftigungseffekt hinsichtlich der geleisteten Arbeitsstunden, hier ausgedrückt in so genannten Vollzeitäquivalenten (VZÄ), würde sich bei einer gleichzeitigen Abschaffung von Ehegattensplitting und Mini- sowie Midijobs ergeben (+49.000 VZÄ)“ (Eichhorst et al. 2012, S. 10).

Der Beirat empfiehlt daher eine Reform der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse. Er schließt sich der Empfehlung des SVR (2013, S. 366, TZ 688) an, die Steuerfreiheit von Minijobs für Zweitverdiener in einer Ehe abzuschaffen.

- (d) Als weiteres Charakteristikum des deutschen Sozialversicherungsgefüges reduziert die beitragsfreie Familienmitversicherung die Erwerbsanreize für Zweitverdiener in Ehepaarhaushalten. Dadurch, dass die volle Versicherungsleistung bereits mit der Beitragszahlung auf das Einkommen des Erstverdieners erworben wird, wirkt die Krankenversicherungspflicht auf das Einkommen eines Zweitverdieners wie eine Steuer, der keine Gegenleistung gegenüber steht. Der SVR (2013, S. 366 TZ 668) diskutiert die Beschäftigungsanreize der beitragsfreien Mitversicherung Familienangehöriger und empfiehlt, die Höhe des Krankenversicherungsbeitrags von der Arbeitsentscheidung des Zweitverdieners zu entkoppeln. Dies würde beispielsweise erreicht, wenn die Krankenkassenbeiträge in der Gesetzlichen Krankenversicherung als kassenspezifische Gesundheitsprämien („Kopfpauschalen“) erhoben und damit vom Erwerbseinkommen abgekoppelt würden.

Der Beirat verweist daher auf seine Stellungnahme von 2010 (Beirat BMWi 2010) und empfiehlt den Übergang zu kassenspezifischen Gesundheitsprämien für alle Erwachsenen in Verbindung mit einem steuerfinanzierten Sozialausgleich.

2.3 Rigiditäten im Lohnbildungsprozess bei öffentlichen Arbeitgebern abbauen

Unter den Berufen, in denen gegenwärtig ein Engpass an Fachkräften besteht, befinden sich auffällig viele, die in hohem Maße von staatlichen oder gemeinnützigen Arbeitgebern nachgefragt werden (BWi 2014a). So entfallen allein 22 von 106 Sockelengpassberufen auf den Bereich „Gesundheit, Soziales und Bildung“ (ebenda, S. 16). Bezüglich der Relation aus Arbeitslosen und offenen Stellen nehmen Berufe aus diesem Bereich Spitzenpositionen ein: In der Qualifikationsstufe der „beruflich Qualifizierten“ steht die Altenpflege-Fachkraft mit dem Wert von 0,34 an zweiter Stelle und bei „Personen mit Fortbildungsabschluss“ ist die Relation bei Fachkrankenpflege-Spezialisten mit 0,29 Arbeitslosen pro gemeldete offene Stelle bei weitem am geringsten. Ein ähnliches Bild ergibt sich nach dem Kriterium der durchschnittlichen Vakanzzeiten (BA 2014), wonach die Berufsgruppe Altenpflege an fünfter Stelle liegt; unter den ca. 100 ausgewiesenen Berufsgruppen weist nur eine (Fahrzeugführung im Eisenbahnverkehr) weniger Arbeitslose pro 100 Arbeitsstellen auf als die Altenpflege.

Die Vergütung in diesen Berufsgruppen erfolgt nach den Tarifverträgen des Öffentlichen Dienstes (TVöD bzw. TV-L), die relativ starre Regeln bezüglich der Eingruppierung einer Person nach Qualifikation und Berufserfahrung vorsehen und nicht auf Knappheitssituationen Bezug nehmen.

Darüber hinaus ist es für öffentliche Arbeitgeber schwierig, in Tarifverhandlungen die Lohnstruktur zu Gunsten von Engpassberufen zu verändern. So konnte in der Tarifrunde

21 Einige Autoren sind hinsichtlich der Vermögenswirkungen der geringfügigen Beschäftigung im Lebenszyklus kritisch. Der erste Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Deutscher Bundestag 2011, S. 155) formuliert „Die gegenwärtige Minijobstrategie muss aus der Perspektive der Geschlechtergleichstellung über den Lebensverlauf als desaströs bezeichnet werden.“ Hintergrund dafür ist, dass in den Beschäftigungsverhältnissen oft arbeitsmarktspezifische Kompetenzen der Beschäftigten (Humankapital) abgebaut werden, keine oder nur minimale Rentenanwartschaften aufgebaut werden und eine Durchlässigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nicht vorhanden ist. Der Bericht spricht sich für die Abschaffung der Subventionierung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse aus.

2014 zum TVöD keine stärkere Erhöhung der Tarifentgelte für Beschäftigte der Altenpflege als für andere Beschäftigte erwirkt werden.

Angesichts des bevorstehenden demographischen Wandels wird der Bedarf an Altenpflegekräften weiter steigen. Wenn dieser in Zukunft gedeckt werden soll, muss der Lohnsetzungsprozess flexibilisiert werden, damit dieser und andere Gesundheitsberufe für junge Menschen wieder attraktiver werden.

Der Beirat empfiehlt der Bundesregierung, in Abstimmung mit den Tarifpartnern Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Lohnsetzung zu eröffnen. Darüber hinaus sollten alle Aspekte, die zur Attraktivitätssteigerung von Engpassberufen beitragen können (Arbeitszeitregelungen, Weiterbildungs- und Qualifikationsangebote, Sonderzahlungen), im Rahmen von Tarifvereinbarungen und außertariflichen Absprachen Berücksichtigung finden.

3. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die Sicherung von Fachkräften eine der großen Herausforderungen der Wirtschaftspolitik der nächsten Jahre und Jahrzehnte. In diesem Gutachten konzentriert sich der Beirat auf staatlich verursachte Arbeitsmarktverzerrungen, deren Abbau wesentliche Beiträge zur Fachkräftesicherung leisten kann. Insbesondere diskutieren wir Einflussgrößen auf das Arbeitsangebot Älterer, das Arbeitsangebot von Frauen sowie Rigiditäten bei Lohnfindung in Arbeitsmärkten mit öffentlichen Arbeitgebern.

Um solche Verzerrungen zu verringern, werden im Gutachten zahlreiche Maßnahmen diskutiert, die das Spektrum der wirtschaftspolitischen Handlungsoptionen aufzeigen.

Der Beirat hält folgende Maßnahmen für sinnvoll, um Verzerrungen im Arbeitsangebot Älterer abzubauen:

- Frühverrentungsanreize abbauen, auf jeden Fall nicht weiter verstärken;
- Rentenrechtliche Regelungen abschaffen, die entweder an Altersjahre oder die Akkumulation spezifischer Wartezeiten geknüpft sind (z. B. Renten mit 63 oder nach 35 Beitragsjahren), und stattdessen ein an ein dynamisiertes „Vollrentenalter“ gebundenes, möglichst großes Rentenzugangsfenster einführen;
- Anpassungen der rentenrechtlichen Zu- und Abschläge an versicherungsmathematisch korrekte Werte vornehmen;
- Im Benehmen mit den Tarifvertragsparteien auf eine zeitliche Entfristung und Flexibilisierung der laufenden Arbeitsverträge hinwirken, damit die soziale Norm eines „Regelrentenalters“ zugunsten individualisierter Lösungen geschwächt wird;
- Im Fall von Teilrenten und vorzeitig bezogenen Altersrenten die Obergrenzen für den Hinzuverdienst aufgeben und gleichzeitig Rentenzahlbeträge versicherungsmathematisch korrekt bestimmen;
- Den Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung (und ggf. auch zur Rentenversicherung) für diejenigen Arbeitnehmer abschaffen, die aufgrund ihres Alters von einem entsprechenden Leistungsbezug ausgeschlossen sind.

Der Beirat hält folgende Maßnahmen für sinnvoll, um Verzerrungen im Arbeitsangebot von Frauen abzubauen:

- Maßnahmen zur Ausweitung von Betreuungsangeboten für Kinder bis zum Übergang in die Sekundarschule;
- In der Ehegattenbesteuerung sollte die Steuerklassenwahlmöglichkeit III / V abgeschafft werden;
- Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind zu reformieren; insbesondere schließt sich der Beirat der Empfehlung des SVR (2013, S. 366, TZ 688) an, die Steuerfreiheit von Minijobs für Zweitverdiener in einer Ehe abzuschaffen;
- Zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung wiederholt der Beirat seine Empfehlung, zu kassenspezifischen Gesundheitsprämien für alle Erwachsenen und einem steuerfinanzierten Sozialausgleich überzugehen, da dies die Verzerrung beim Arbeitsmarkteintritt von bereits versicherten Familienangehörigen reduziert.

Der Beirat unterstützt die Bemühungen öffentlicher Arbeitgeber, unflexiblen Lohnbildungsprozessen entgegenzutreten. Der Beirat spricht sich dafür aus,

- dass öffentliche Arbeitgeber in Abstimmung mit den Tarifpartnern Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Lohnsetzung bei Engpassberufen eröffnen.

Berlin, den 24. April 2015

Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats
beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Prof. Achim Wambach, Ph.D

Bibliographie

BA (2014), *Analyse der gemeldeten Arbeitsstellen nach Berufen (Engpassanalyse)*, November 2014, Nürnberg.

Bergemann, Annette und Regina T. Riphahn (2011), *Female labor supply and parental leave benefits. The causal effect of paying higher transfers for a shorter period of time*, 2011, *Applied Economics Letters* 18(1), 17-20.

BMAS (2013), *Übersicht über das Sozialrecht 2013/14*, BW Bildung und Wissen. Nürnberg.

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Hrsg.) (2012), *Frauen im Minijob – Motive und (Fehl-)Anreize für die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung im Lebenslauf*, Berlin.

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Hrsg.) (2014), *Vierter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes. Bericht der Bundesregierung 2013 nach § 24a Abs. 5 SGB VIII über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren für das Berichtsjahr 2012*, Berlin.

Beirat BMWi (2010), *Zur Reform der Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie*, Berlin.

Beirat BMWi (2013), *Evaluierung wirtschaftspolitischer Fördermaßnahmen als Element einer evidenzbasierten Wirtschaftspolitik, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*, Berlin.

BMWi (2013), *Engpassanalyse 2013. Besondere Betroffenheit in den Berufsfeldern Energie und Elektro sowie Maschinen- und Fahrzeugtechnik*. Berlin.

BMWi (2014a), *Fachkräfteengpässe in Unternehmen. In vielen Berufsgattungen bestehen seit längerem Engpässe*, Berlin.

BMWi (2014b), *Wirkungsanalyse des rechtlichen Rahmens für ausländische Fachkräfte Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie*, Berlin.

Börsch-Supan, Axel (2007), *Rational Pension Reform, Geneva Papers on Risk and Insurance: Issues and Practice* 4, 430-446.

Börsch-Supan, Axel, Michela Coppola und Johannes Rausch (2014), *Die „Rente mit 63“: Wer sind die Begünstigten? Was sind die Auswirkungen auf die Gesetzliche Rentenversicherung?*, MEA Discussion Paper No. 17-2014, München.

Bomsdorf, Eckart und Jörg Winkelhausen (2014), *Der demographische Wandel bleibt ungebrochen - trotz hoher Zuwanderung*, ifo Schnelldienst 22/2014, S. 15-34.

Breyer, Friedrich und Stefan Hupfeld (2010), *On the Fairness of Early-Retirement Provisions*, *German Economic Review* 11(1), 60-77.

Deutscher Bundestag (2011), *Gutachten der Sachverständigenkommission an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, „Neue Wege - Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf“*, Bundestagsdrucksache 17/6240 vom 16.6.2011.

DRV (Deutsche Rentenversicherung Bund) (2014), *Rentenversicherung in Zeitreihen. Oktober 2014*, DRV Schriften Band 22, Berlin.

Eichhorst, Werner, T. Hinz, P. Marx, A. Peichl, N. Pestel, S. Sieglöcher, E. Thode und V. Tobsch (2012), *Geringfügige Beschäftigung: Situation und Gestaltungsoptionen*, IZA Research Report Nr. 47. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

Feyrer, James, Bruce Sacerdote und Ariel Dora Stern (2008), *Will the Stork Return to Europe and Japan? Understanding Fertility within Developed Nations*, *Journal of Economic Perspectives* 22(3), 3-22.

- Fuchs, Stefan (2013)**, *Familienmodelle, Erwerbstätigkeit und Fertilität: Ziele der nachhaltigen« Familienpolitik im Spiegel der Bevölkerungs- und Arbeitsmarktstatistik*, ifo Schnelldienst 12/2013, 16-22.
- Hachmeister, Cort-Denis (2012)**, *Einsam an der Spitze: Unterrepräsentanz von Frauen in der Wissenschaft aus Sicht von Professor(inn)en in den Naturwissenschaften*, CHE Arbeitspapier Nr. 153, Gütersloh.
- Hanel, Barbara und Regina T. Riphahn (2012)**, *The timing of retirement—new evidence from Swiss female workers*, *Labour Economics*, 19(5), 718-728.
- Hartmann, Michael und Kim Reimer (2011)**, *Möglichkeiten und Grenzen einer statistischen Engpassanalyse nach Berufen*, Bundesagentur für Arbeit, Methodenbericht, Nürnberg.
- IW (2014)**, *Fachkräfteengpässe in Unternehmen. Die Altersstruktur in Engpassberufen*. Köln.
- Kluve, Jochen und Sebastian Schmitz (2014)**, *Social Norms and Mothers' Labor Market Attachment: The Medium-Run Effects of Parental Benefits*, IZA Discussion Paper No. 8115, Bonn.
- OECD (2013)**, *Pensions at a Glance 2013: OECD and G20 Indicators*, OECD Publishing, http://dx.doi.org/10.1787/pension_glance-2013-en.
- Prognos (2014)**, *Endbericht - Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland*, Berlin.
- Riphahn, Regina T. und Caroline Schwientek (2014)**, *What drives the reversal of the gender education gap? Evidence from Germany*, mimeo, Universität Erlangen-Nürnberg.
- RWI (2012)**, *Studie zur Analyse der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse - Forschungsvorhaben im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen*, Projektbericht, Essen.
- Schönberg, Uta und Johannes Ludsteck (2014)**, *Expansions in Maternity Leave Coverage and Mothers' Labor Market Outcomes after Childbirth*, *Journal of Labor Economics* 32(3), 469-505.
- STBA (Statistisches Bundesamt) (2014)**, *Statistisches Jahrbuch 2014*, Wiesbaden.
- STBA (Statistisches Bundesamt) (2013)**, *Reihe 1, Fachserie 4.1.1*, Wiesbaden.
- SVR (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung), 2005**, *Jahresgutachten 2005/2006*, Wiesbaden.
- SVR (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung), 2013**, *Jahresgutachten 2013/2014*, Wiesbaden.
- Thaler, Richard H. und Cass R. Sunstein (2009)**, *Nudge: Wie man kluge Entscheidungen anstößt*, Econ Verlag, Berlin.
- van Erp, Frank, Niels Vermeer, und Daniel van Vuuren (2014)**, *Non-financial determinants of retirement: a literature review*, *De Economist* 162(2), 167-191.
- Wanger, Susanne (2011)**, *Ungenutzte Potentiale in Teilzeit. Viele Frauen würden gerne länger arbeiten*, IAB-Kurzbericht 9/2011, Nürnberg.
- Werding, Martin (2007)**, *Versicherungsmathematisch korrekte Rentenabschläge für die gesetzliche Rentenversicherung*, ifo Schnelldienst 16/2007, 19-32.

Mitgliederverzeichnis

Das Gutachten wurde vorbereitet von folgenden Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Professor Regina T. Riphahn, Ph.D.

(Federführung)
Professor für Statistik und empirische
Wirtschaftsforschung
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Professor Axel Börsch-Supan, Ph.D.

Direktor des Munich Center for the Economics
of Aging (MEA)
am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und
Sozialpolitik, München

Professor Dr. Friedrich Breyer

Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Universität Konstanz

Professor Achim Wambach, Ph.D.

(Vorsitzender)
Professor für wirtschaftliche Staatswissenschaften
an der Universität zu Köln

Verzeichnis der Mitglieder

Professor Dr. Hans Gersbach

(Stellvertretender Vorsitzender)
Professor für Makroökonomie, Innovation und Politik
CER-ETH – Center of Economic Research
at ETH Zürich, Schweiz

Professor Dr. Hermann Albeck

Em. Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Universität Saarbrücken

Professor Dr. Stefan Bechtold

Professor für Immaterialgüterrecht
Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften
an der ETH Zürich

Professor Dr. Dr. h.c. Peter Bernholz

Em. Professor für Nationalökonomie,
insbesondere Geld- und Außenwirtschaft,
an der Universität Basel

Professor Dr. Norbert Berthold

Professor für Volkswirtschaftslehre an der
Bayerischen Julius-Maximilians-Universität in Würzburg

Professor Dr. Charles B. Blankart

Em. Professor für Wirtschaftswissenschaften
an der Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Dres. h.c. Knut Borchardt

Em. Professor für Wirtschaftsgeschichte und
Volkswirtschaftslehre an der Universität München

Professor Dr. Christoph Engel

Direktor am Max-Planck-Institut zur Erforschung
von Gemeinschaftsgütern
Professor für Rechtswissenschaften an der
Universität Osnabrück

Professor Dr. Armin Falk

Professor für Volkswirtschaftslehre
Lehrstuhl für Rechts- und Staatswissenschaften
an der Universität Bonn
Abteilung für Empirische Wirtschaftsforschung

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Franz

Präsident des Zentrums für Europäische
Wirtschaftsforschung Mannheim
Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Universität Mannheim

Professor Marcel Fratzscher, Ph.D.

Präsident des Deutschen Instituts für
Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) und
Professor für Makroökonomie und Finanzen
an der Humboldt-Universität Berlin

Professor Christina Gathmann, Ph.D.

Lehrstuhl für Arbeitsmarktökonomie und
Neue Politische Ökonomik
Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften,
Heidelberg

Professor Dietmar Harhoff, Ph.D.

Direktor am Max-Planck-Institut für Innovation
und Wettbewerb, München
Professor für Betriebswirtschaftslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Martin Hellwig, Ph. D.

Direktor am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern und
Professor an der Universität Bonn

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Hesse

Präsident der Landeszentralbank in der Freien Hansestadt
Bremen, in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt i.R.
Honorarprofessor für Volkswirtschaftslehre
an der Universität Göttingen

Professor Dr. Roman Inderst

Professor für Finanzen und Ökonomie
an der Universität Frankfurt/M.
House of Finance

Professor Dr. Otmar Issing

Mitglied des Direktoriums
der Europäischen Zentralbank i.R.
Frankfurt/Main

Professor Dr. Eckhard Janeba

Professor für Volkswirtschaftslehre insbesondere
Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik
an der Universität Mannheim

Professor Dr. Günter Knieps

Direktor des Instituts für Verkehrswissenschaft
und Regionalpolitik; Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Professor Dr. Dr. h.c. Wernhard Möschel

Em. Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und
Wirtschaftsrecht an der Universität Tübingen

Professor Dr. Manfred J.M. Neumann

Em. Professor für Wirtschaftliche Staatswissenschaften,
insbesondere Wirtschaftspolitik,
an der Universität Bonn

Professor Dr. Manfred Neumann

Em. Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Universität Erlangen-Nürnberg

Professor Dr. Axel Ockenfels

Professor für Wirtschaftliche Staatswissenschaften
Staatswissenschaftliches Seminar
an der Universität zu Köln

Professor Dr. Albrecht Ritschl

Professor für Wirtschaftsgeschichte
an der London School of Economics

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Helmut Schlesinger

Präsident der Deutschen Bundesbank i.R.
Honorarprofessor an der Deutschen Universität
für Verwaltungswissenschaften Speyer

Professor Dr. Klaus Schmidt

Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. Monika Schnitzer

Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. Olaf Sievert

Präsident der Landeszentralbank in den Freistaaten
Sachsen und Thüringen, Leipzig i.R.,
Honorarprofessor Universität Saarbrücken

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Werner Sinn

Präsident des Ifo-Instituts München
Professor für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft
an der Universität München

Professor Dr. Roland Vaubel

Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Universität Mannheim

Professor Dr. Jürgen von Hagen

Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn
Direktor am Institut für Internationale Wirtschaftspolitik,
Universität Bonn

Professor Dr. Carl Christian von Weizsäcker

Em. Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Universität zu Köln

Professor Dr. Christian Watrin

Em. Professor für wirtschaftliche Staatswissenschaften
an der Universität Köln

Professor Dr. Ludger Wößmann

Professor für Volkswirtschaftslehre an der
Ludwig-Maximilians-Universität München
Leiter, ifo Zentrum für Bildungsökonomik

*Ruhende Mitgliedschaften***Professor Dr. Claudia M. Buch**

Vizepräsidentin der Deutschen Bundesbank,
in Frankfurt am Main

Professor Dr. Eberhard Wille

Professor für Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft
an der Universität Mannheim

Anhang: Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft seit April 1948

- Gutachten vom 24. April 2015
„Potenziale nutzen – mehr Fachkräfte durch weniger Arbeitsmarkthemmnisse“
- Gutachten vom 26. September 2014
„Engpassbasierte Nutzerfinanzierung und Infrastrukturinvestitionen in Netzsektoren“
- Gutachten vom 20. September 2013
„Langfristige Steuerung der Versorgungssicherheit im Stromsektor“
- Gutachten vom 20. September 2013
„Evaluierung wirtschaftspolitischer Fördermaßnahmen als Element einer evidenzbasierten Wirtschaftspolitik“
- Gutachten vom 30. November 2012
„Altersarmut“
- Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Dr. Rösler vom 16. Oktober 2012
„Zur Stabilität des Europäischen Finanzsystems“
- Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Dr. Rösler vom 31. Juli 2012
„Mindestlohn“
- Gutachten vom 2. Februar 2012
„Wege zu einer wirksamen Klimapolitik“
- Gutachten vom 25. November 2011
„Realwirtschaftliche Weichenstellungen für einen stabilen Euro“
- Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Rainer Brüderle vom 02. Mai 2011
„Zur Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes“
- Gutachten vom 27. November 2010
„Überschuldung und Staatsinsolvenz in der Europäischen Union“
- Gutachten vom 16. April 2010
„Reform von Bankenregulierung und Bankenaufsicht nach der Finanzkrise“
- Gutachten vom 16. April 2010
„Zur Reform der Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung“
- Gutachten vom 6. November 2009
„Akzeptanz der Marktwirtschaft: Einkommensverteilung, Chancengleichheit und die Rolle des Staates“
- Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Gos vom 23. Januar 2009
„Zur Bankenregulierung in der Finanzkrise“
- Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Gos vom 05. Dezember 2008
„Europäisches System des Handels von CO₂-Emissionen“
- Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Gos vom 10. Oktober 2008
„Aktuelle Entwicklungen im Finanzsystem“
- Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Gos vom 17. April 2008
„Kein Staatseingriff bei Mitarbeiterbeteiligungen“
- Gutachten vom 24. Januar 2008
„Zur Begrenzung der Staatsverschuldung nach Art. 115 GG und zur Aufgabe des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes“
- Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Gos vom 09. Dezember 2007
„Schuldenbegrenzung nach Art. 115 GG“
- Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Gos vom 09. Juli 2007
„Gesetzentwurf Wagniskapitalbeteiligung (WKBG) und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)“
- Gutachten vom 12. Mai 2007
„Öffentliches Beschaffungswesen“
- Gutachten vom 24. März 2007
„Patentschutz und Innovation“
- Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Gos vom 20. Januar 2007
„Gesundheitsreformgesetz“

Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und
Technologie Michael Glos vom 20. November 2006
**„Wettbewerbsverhältnisse und Preise der deutschen
Energiewirtschaft“**

Gutachten vom 16. September 2006
**„Mehr Vertragsfreiheit, geringere Regulierungsdichte,
weniger Bürokratie“**

Gutachten vom 12./13. Mai 2006
**„Mehr Wettbewerb im System der Gesetzlichen
Krankenversicherung“**

Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und
Technologie Michael Glos vom 18. März 2006
„Kombi- und Mindestlöhne“

Gutachten vom 21. Januar 2006
**„Der deutsche Arbeitsmarkt in Zeiten globalisierter
Märkte“**

Gutachten vom 8. Juli 2005
„Zur Finanziellen Stabilität des Deutschen Föderalstaates“

Gutachten vom 18. März 2005
„Alterung und Familienpolitik“

Gutachten vom 24. April 2004
„Keine Aufweichung der Pressefusionskontrolle“

Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement vom 17. Januar 2004
„Ausbildungsplatzabgabe“

Gutachten vom 16. Januar 2004
„Zur Förderung erneuerbarer Energien“

Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement vom 6. Dezember 2003
„Europäische Verfassung“

Gutachten vom 11. Oktober 2003
„Tarifautonomie auf dem Prüfstand“

Gutachten vom 15./16. November 2002
**„Die Hartz-Reformen – ein Beitrag zur Lösung des
Beschäftigungsproblems?“**

Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement vom 10./11. Oktober 2002
„Personal-Service-Agenturen“

Gutachten vom 28./29. Juni 2002
**„Reform des Sozialstaats für mehr Beschäftigung im
Bereich gering qualifizierter Arbeit“**

Gutachten vom 12. Januar 2002
„Daseinsvorsorge‘ im europäischen Binnenmarkt“

Gutachten vom 06. Juli 2001
„Wettbewerbspolitik für den Cyberspace“

Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und
Technologie Dr. Werner Müller vom 16. Dezember 2000
„Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“

Gutachten vom 01. Juli 2000
„Reform der europäischen Kartellpolitik“

Gutachten vom 26./27. Mai 2000
„Aktuelle Formen des Korporatismus“

Gutachten vom 15./16. Oktober 1999
„Offene Medienordnung“

Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und
Technologie Dr. Werner Müller vom 19./20. Februar 1999
„Wechselkurszielzonen“

Gutachten vom 18./19. Dezember 1998
**„Neuordnung des Finanzierungssystems der
Europäischen Gemeinschaft“**

Gemeinsame Stellungnahme der Wissenschaftlichen
Beiräte beim BMF und BMWi vom 02.10.1998
„Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer“

Gutachten vom 20./21. Februar 1998
**„Grundlegende Reform der gesetzlichen
Rentenversicherung“**

Brief an Bundeswirtschaftsminister Dr. Rexrodt
vom 11. Juni 1997
**„Protokoll zu Art. 222 EG-Vertrag bezüglich der
Einstandspflichten öffentlich-rechtlicher Körperschaften
für ihre öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute“**

Brief an Bundeswirtschaftsminister Dr. Rexrodt vom
11. Juni 1997
„Ein Beschäftigungskapitel im Maastricht II-Vertrag?“

Gutachten vom 25./26. April 1997
„Wagniskapital“

Gutachten vom 9. November 1996
„Anstehende große Steuerreform“

Gutachten vom 30. August 1996
**„Anpassung des deutschen Kartellgesetzes an das
europäische Recht?“**

Gutachten vom 19./20. Januar 1996
„Langzeitarbeitslosigkeit“

Gutachten vom 9. März 1995
„Orientierungen für eine Postreform III“

Brief an Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt
vom 23. Januar 1995 **„Wirtschaftspolitische Folgerungen
aus der Verfassungswidrigkeit des sogenannten
Kohlepfennigs“**

Gutachten vom 31. August 1994
**„Ordnungspolitische Orientierung für die Europäische
Union“**

Gutachten vom 10./11. Juli 1992
**„Gesamtwirtschaftliche Orientierung bei drohender
finanzieller Überforderung“**

Gutachten vom 24. Januar 1992
**„Stellungnahme zu den Vorschriften über eine
Industriepolitik in den Verträgen über die Europäische
Politische Union und die Europäische Wirtschafts- und
Währungsunion“**

Gutachten vom 12. bis 14. Juli 1991
**„Lohn- und Arbeitsmarktprobleme in den neuen
Bundesländern“**

Gutachten vom 15./16. Februar 1991
**„Probleme der Privatisierung in den neuen
Bundesländern“**

Gutachten vom 14. Dezember 1990
„Stellungnahme zu den GATT-Verhandlungen“

Gutachten vom 19./20. Oktober 1990
**„Aufzeichnung der Beratungsergebnisse zu den
Belastungen durch die deutsche Einheit“**

Gutachten vom 29./30. Juni 1990
**„Außenwirtschaftspolitische Herausforderungen
der Europäischen Gemeinschaft an der Schwelle
zum Binnenmarkt“**

Gutachten vom 1./2. März und 27. März 1990
**„Schaffung eines gemeinsamen Wirtschafts- und
Währungsgebietes in Deutschland“**

Gutachten vom 17./18. November und
15./16. Dezember 1989
**„Wirtschaftspolitische Herausforderungen der
Bundesrepublik im Verhältnis zur DDR“**

Gutachten vom 5. Juni 1989
„Stellungnahme zum Bericht des Delors-Ausschusses“

Gutachten vom 20./21. Januar 1989
„Europäische Währungsordnung“

Gutachten vom 26./27. Februar 1988
**„Wirtschaftspolitische Konsequenzen aus den
außenwirtschaftlichen Ungleichgewichten der
großen Industrieländer“**

Gutachten vom 26./27. Juni 1987
„Gewinn, Investitionen und Beschäftigung“

Gutachten vom 6. Dezember 1986
„Wettbewerbspolitik“

Gutachten vom 21. und 22. Februar 1986
**„Stellungnahme zum Weißbuch der EG-Kommission
über den Binnenmarkt“**

Gutachten vom 11. und 12. Oktober 1985
**„Steuerpolitik unter gesamtwirtschaftlichen
Gesichtspunkten“**

Gutachten vom 14. und 15. Dezember 1984
„Strukturwandel für Wachstum und mehr Beschäftigung“

Gutachten vom 25. Juni 1983
„Vermindert Arbeitszeitverkürzung die Arbeitslosigkeit?“

- Gutachten vom 18. Februar 1983
„Konjunkturpolitik – neu betrachtet“
- Gutachten vom 23. Januar 1982
„Probleme der Wohnungswirtschaft“
- Gutachten vom 23. Februar 1981
„Wirtschaftspolitik bei defizitärer Leistungsbilanz“
- Stellungnahme vom 17. Januar 1981
„Probleme der Stahlindustrie in der Europäischen Gemeinschaft“
- Gutachten vom 9. Februar 1980
„Wirtschaftspolitische Implikationen eines Bevölkerungsrückgangs“
- Gutachten vom 7. und 8. Dezember 1979
„Wirtschaftspolitische Folgerungen aus der Ölverknappung“
- Gutachten vom 15. und 16. Dezember 1978
„Staatliche Interventionen in einer Marktwirtschaft“
- Gutachten vom 12. November 1977
„Aktuelle Probleme der Beschäftigungspolitik“
- Gutachten vom 4. Juli 1977
„Rationalisierungsinvestitionen“
- Gutachten vom 20. November 1976
„Fragen einer neuen Weltwirtschaftsordnung“
- Gutachten vom 14. und 15. November 1975
„Kosten und Preise öffentlicher Unternehmen“
- Gutachten vom 9. und 10. Mai 1975
„Indexierung wirtschaftlich relevanter Größen“
- Gutachten vom 15. und 16. März 1974
„Probleme der Ausländerbeschäftigung“
- Gutachten vom 16. und 17. November 1973
„Höchstpreisvorschriften für Energie“
- Gutachten vom 19. und 20. Oktober 1973
„Stabilitätspolitische Problematik der gesetzlichen Rentenversicherung“
- Gutachten vom 9. und 10. März 1973
„Grundfragen der Stabilitätspolitik“
- Gutachten vom 11. Dezember 1971
„Regelmechanismen und regelgebundenes Verhalten in der Wirtschaftspolitik“
- Stellungnahme vom 3. Juli 1971 zum
„gegenwärtig bestehenden Problem der Wechselkurspolitik“
- Gutachten vom 12. Dezember 1970
„Entwicklung der Wohnungsmieten und geplante Maßnahmen zur Begrenzung des Mietanstiegs“
- Gutachten vom 24. Oktober 1970
„Problematik der gegenwärtigen hohen Zinssätze“
- Gutachten vom 6. Februar 1970
„Einführung einer Fusionskontrolle“
- Gutachten vom 1. Februar 1969
„Aktuelle Probleme der außenwirtschaftlichen Absicherung“
- Gutachten vom 23. Juli 1968
„Fragen der Staatsverschuldung“
- Gutachten vom 25. November 1967
„Zusammenhang zwischen außenwirtschaftlichem Gleichgewicht und Preisniveaustabilität“
- Stellungnahme vom 15. Juli 1967 zum
„Gesetzentwurf zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete“
- Gutachten vom 28. Februar 1967
„Subventionen in der Marktwirtschaft“
- Gutachten vom 18. Juni 1966
„Staatliche Zinsregulierungen“
- Gutachten vom 29. Januar 1966
„Ständige Preiserhöhungen in unserer Zeit“
- Gutachten vom 31. Oktober 1964
„Zusammenwirken staatlicher und nichtstaatlicher Kräfte im Bereich der wirtschaftspolitischen Gesetzgebung“

Gutachten vom 20. Juni 1964
**„Zusammenwirken von staatlichen und nichtstaatlichen
Kräften in der Wirtschaftspolitik“**

Gutachten vom 9. November 1963
„Wirtschaftliche Vorausschau auf mittlere Sicht“

Gutachten vom 16. Februar 1963
**„Selbstfinanzierung bei verlangsamtem wirtschaftlichem
Wachstum“**

Gutachten vom 23. Juni 1962
**„Reform des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen“**

Stellungnahme vom 4. März 1961 zur
„Aufwertung der D-Mark“

Gutachten vom 21. Januar 1961
**„Gedanken über die Konzeption einer künftigen
deutschen Energiewirtschaftspolitik“**

Gutachten vom 21. Februar 1960
**„Gegenwärtige Möglichkeiten und Grenzen
einer konjunkturbewußten Lohnpolitik in der
Bundesrepublik“**

Gutachten vom 25. Januar 1960
**„Probleme einer rationellen Wirtschaftshilfe an die
Entwicklungsländer unter Berücksichtigung der
von der Bundesrepublik zu treffenden Maßnahmen“**

Gutachten vom 14. April 1959
**„Konjunkturpolitische Situation der Bundesrepublik
Deutschland im Frühjahr 1959“**

Stellungnahme vom 3. März 1959 zur
**„internationalen Koordinierung der Konjunkturpolitik,
insbesondere zur Frage eines europäischen
Konjunkturboards“**

Gutachten vom 27. Juli 1958
**„Problem Verteidigungslast und volkswirtschaftliches
Wachstum“**

Gemeinsames Gutachten des Wissenschaftlichen
Beirats beim Bundesminister der Finanzen und des
Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschafts-
ministerium vom 26. Januar 1958
„Kapitalmarkt und Besteuerung“

Gutachten vom 30. April 1957
**„Wirtschaftspolitische Problematik der deutschen
Exportüberschüsse“**

Gutachten vom 24. Februar 1957
„Problem von Index- und Preisgleitklauseln“

Gutachten vom 3. Juni 1956 und 7. August 1956
**„Instrumente der Konjunkturpolitik und ihre rechtliche
Institutionalisierung“**

Gutachten vom 11. Oktober 1955
**„Welche Maßnahmen entsprechen der gegenwärtigen
konjunkturellen Situation?“**

Gutachten vom 12. Juni 1955
„Probleme einer produktivitätsorientierten Lohnpolitik“

Gutachten vom 23. Januar 1955
**„Möglichkeiten und Grenzen regionaler
Wirtschaftspolitik“**

Gutachten vom 20. November 1954
„Einführung von direkten Tarifen“

Gutachten vom 14. November 1954
**„Anträge und Gesetzentwürfe zur Beschränkung des
Wettbewerbs in gewissen Gewerben und Berufen“**

Gutachten vom 23. Oktober 1954
**„Probleme der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung
und ihrer Auswertung“**

Gutachten vom 2. Oktober 1954
**„Fragen des Kartellproblems, die durch die bevorstehende
Gesetzgebung aufgeworfen werden“**

Gutachten vom 31. Mai 1954
**„Problem landwirtschaftlicher Paritätspolitik im Rahmen
der allgemeinen Wirtschaftspolitik“**

Gutachten vom 10. Januar 1954
„Sicherung der wirtschaftlichen Expansion“

Gutachten vom 11. Oktober 1953
„Fragen des gemeinsamen Marktes“

Gutachten vom 28. Juni 1953
„Problem der gegenwärtigen deutschen Zahlungsbilanz“

Gutachten vom 1. Mai 1953
„Frage der wirtschaftlichen Integration Europas“

Gutachten vom 22. Februar 1953
„Problem der Integration der europäischen Agrarmärkte (so-
genannte Agrarunion)“

Ergebnis der Beratungen vom 17./18. Januar 1953
„Sicherung der wirtschaftlichen Expansion“

Gutachten vom 14. Dezember 1952
„Frage des gemeinsamen Marktes innerhalb der
Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“

Gutachten vom 16. November 1952
„Konvertierbarkeit der Währungen“

Gutachten vom 6. Juli 1952
„Wiederaufbau des Kapitalmarktes und Zinspolitik“

Gutachten vom 8. Juni 1952
„Verteidigungsleistungen und Wirtschaftsverfassung“

Gutachten vom 27. April 1952
„Ausgleich der Währungsspannen im Rahmen einer
europäischen Integration“

Gutachten vom 4. Februar 1952
„Belebung des Wertpapiermarktes“

Gutachten vom 9. Oktober 1951
„Ist zur Überwindung der gegenwärtigen
Aufschwunghemmung eine aktive Konjunkturpolitik
anzuraten?“

Gutachten vom 29. Juli 1951
„Außenhandelspolitik“

Gutachten vom 10. Juni 1951
„Lenkungsmaßnahmen“

Stellungnahme vom 29. April 1951
„Investitionshilfe“

Vorläufige Stellungnahme vom 25. Februar 1951
„Wirtschaftspolitische Möglichkeiten zur Begrenzung
der direkten lenkenden Eingriffe“

Gutachten vom 28. Januar 1951
„Bereinigung des Preisgefüges“

Gutachten vom 10. Dezember 1950
„Kapitalmarktpolitik und Investitionspolitik“

Vorläufige Stellungnahme vom 5. November 1950
„Deckung des zusätzlichen künftigen Finanzbedarfs“

Gutachten vom 5. November 1950
„Einwirkung der Weltkonjunktur auf die deutsche
Wirtschaftspolitik“

Gutachten vom 24. September 1950
„Struktur- und konjunkturpolitische Fragen der
Einkommensverteilung“

Gutachten vom 11. Juni 1950
„Probleme der Kapitalbildung und der Geldschöpfung“

Gutachten vom 7. Mai 1950
„Stellung des Wohnungswesens in der sozialen
Marktwirtschaft“

Gutachten vom 26. Februar 1950
„Kapitalmangel und Arbeitslosigkeit in der sozialen
Marktwirtschaft“

Gutachten vom 5. Februar 1950
„Europäische Zahlungsunion“

Gutachten vom 18. Dezember 1949
„Das Dollardefizit Europas im Handel mit USA
(Problem der Dollarlücke)“

Gutachten vom 30. Oktober 1949
„Agrarpolitik in der sozialen Marktwirtschaft“

Gutachten vom 18. September 1949
„Geldordnung und Wirtschaftsordnung“

Gutachten vom 24. Juli 1949
„Grundsatzfragen der Monopolgesetzgebung“

Gutachten vom 8. Mai 1949
„Expansive und kontraktive Kreditpolitik“

Gutachten vom 27. Februar 1949
„Investitionsmittel und ERP-Mittel“

Gutachten vom 17. Januar 1949

„Preispolitik und Außenhandelsgestaltung“

Gutachten vom 24. Oktober 1948

„Agrarpolitik und Agrarpreise“

Gutachten vom 3. September 1948

„Währungs-, Preis-, Produktions- und Investitionspolitik“

Gutachten vom 11. Juli 1948

„Investitionspolitik nach der Währungsreform“

Gutachten vom 12. Juni 1948

„Investitionspolitik“

Gutachten vom 1. April 1948

„Maßnahmen der Verbrauchsregelung, der Bewirtschaftung und der Preispolitik nach der Währungsreform“

Die Wurzeln des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie reichen zurück bis in die Zeit des Zweiten Weltkrieges. Ab 1943 trafen sich einige der späteren Beiratsmitglieder unter dem Vorsitz von Prof. Erwin von Beckerath, um die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands nach dem Krieg vorzubereiten. Diese sogenannte „Arbeitsgemeinschaft Erwin von Beckerath“ ging in dem Anfang 1948 gegründeten Beirat auf, der am 23. Januar 1948 auf Einladung der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, dem Vorläufer des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, in Königstein/Taunus formell konstituiert wurde.

Der Beirat hatte folgende 17 Gründungsmitglieder:

Prof. Dr. Franz Böhm,

Prof. Dr. Walter Eucken,

Prof. Dr. Walther G. Hoffmann,

Prof. Dr. Wilhlem Kromphardt,

Prof. Dr. Adolf Lampe,

Prof. Dr. Elisabeth Liefmann-Keil,

Prof. Dr. Alfred Müller-Armack,

Prof. Dr. Oswald v. Nell-Breuning,

Prof. Dr. Erik Nölting,

Prof. Dr. Hans Peter,

Prof. Dr. Erich Preiser,

Prof. Dr. Ludwig Raiser,

Prof. Dr. Heinz Sauermann,

Prof. Dr. Karl Schiller,

Prof. Dr. Otto Veit,

Prof. Dr. Gerhard Weisser,

Prof. Dr. Theodor Wessels.

